

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/17293, 19/17587 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes**

#### **A. Problem**

Eine gute Kinderbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass alle Kinder gleiche Start- und Bildungschancen haben. Darüber hinaus erleichtern bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Betreuungsangebote Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Bedarf an Plätzen für Kinder in der Kindertagesbetreuung liegt weiterhin über dem Angebot und steigt aufgrund von erhöhten Geburtenzahlen, Zuwanderung und Betreuungswünschen der Eltern weiter an.

In den vergangenen Jahren haben Bund, Länder und Kommunen den Ausbau der Kindertagesbetreuung enorm vorangetrieben. Für Investitionskostenzuschüsse hat der Bund im Jahr 2007 das Sondervermögen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ aufgelegt. Mit den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, 2013-2014 sowie 2015-2018 unterstützt der Bund den Ausbau an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bundesweit mit insgesamt 3,28 Milliarden Euro. In diesem Zeitraum wurden über 450 000 zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege geschaffen.

Mit der Verkündung des Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung am 29. Juni 2017 wurde das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ auf den Weg gebracht und das Sondervermögen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ um insgesamt 1,126 Milliarden Euro aufgestockt. Ziel ist es, zusätzlich 100 000 Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt zu schaffen. Eine erstmalige Erhebung der bisher im vierten Investitionsprogramm neu geschaffenen Plätze findet zum Stichtag des 31. Dezember 2019 statt. Bislang wurden rund 90,6 Prozent der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt, davon wurden rund 26 Prozent ausgezahlt (Stand: Oktober 2019). Nach § 21 Absatz 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des

Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) findet zum Stichtag des 31. Dezember 2019 eine Umverteilung nicht bewilligter Mittel statt, die denjenigen Ländern zufließen, die die zur Verfügung gestellten Mittel bereits zu 100 Prozent bewilligt haben. Damit sollte bewirkt werden, dass die Länder ihre Planungen vorantreiben und alle Mittel bis 31. Dezember 2019 bewilligen, da ansonsten die gesetzlich vorgesehene Umverteilung eintreten würde, um die Mittel des Sondervermögens vollständig für Investitionen zu verwenden.

Um zusätzliche Betreuungsplätze zu schaffen bzw. bestehende zu erhalten und/oder die Qualität der bestehenden Angebote zu verbessern, sind in vielen Kommunen weitere bauliche Maßnahmen erforderlich.

Im Rahmen des Umlaufbeschlusses der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 23. Juli 2019 machen die Länder auf bestehende Herausforderungen bei der Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2013“ aufmerksam und bitten um eine Verlängerung der Frist für die Bewilligung der Mittel und um eine Verlängerung der Folgefristen um mindestens ein Jahr. Mit dem JFMK-Umlaufbeschluss wenden sich die Länder damit gegen die Umverteilung zum Stichtag 31. Dezember 2019. Vor dem Hintergrund der nach wie vor hohen Ausbaudynamik weist die JFMK darauf hin, dass Städte, Gemeinden und Jugendämter vor großen Herausforderungen in der administrativen Umsetzung des Investitionsprogramms stünden. Aktuell zeichne sich unter anderem vermehrt ein Bedarf an aufwändigeren Neubaulösungen ab – auch um qualitativen räumlichen Anforderungen gerecht zu werden. Insbesondere in Ballungsräumen bestehe die Schwierigkeit, geeignete Grundstücke oder Liegenschaften für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zu finden. Entscheidungs- und Planungsprozesse verzögerten sich entsprechend. Darüber hinaus bestehe ein erheblicher zeitlicher Aufwand für die Ausschreibungsverfahren. Außerdem bestünden Kapazitätsengpässe in der Bauwirtschaft und im Handwerk.

## **B. Lösung**

Das KitaFinHG ist dahingehend zu ändern, dass die Bewilligungen der Bundesmittel durch die Länder bis zum 31. Dezember 2020 ausgesprochen werden können. Des Weiteren sind darauf aufbauende Fristenregelungen beispielsweise für Mittelabrufe, Verwendungsnachweise, für das Monitoring und für Berichte anzupassen.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ dahingehend zu ändern, dass das Sondervermögen erst ein Jahr später, mit Ablauf des Jahres 2025, aufgelöst wird.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen ergeben sich durch das Gesetz nicht. Es handelt sich um Änderungen der Fristen innerhalb des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ ohne Mittelерhöhung.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere auch nicht auf den für mittelständische Unternehmen.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Verschiebung des Bewilligungszeitraums und damit auch der Verlängerung der daran anschließenden Fristen könnte insgesamt – trotz gleichbleibender Fördervolumen – zu einer geringfügigen Ausweitung des Erfüllungsaufwandes bei Bund, Länder und Kommunen führen. Der Verwaltungsaufwand des Bundes ist im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Stellenpläne zu finanzieren. Länder und Kommunen sind aufgrund der Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 des Kinderförderungsgesetzes verpflichtet, die zu fördernden Plätze zu schaffen. Der hiermit einhergehende Erfüllungsaufwand ist demnach bei Ländern und Kommunen einzukalkulieren.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/17293, 19/17587 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 2 werden die folgenden Artikel 2a bis 2c eingefügt:

### „Artikel 2a

#### Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

Das Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ausländerinnen und Ausländer haben dieselben Ansprüche wie Deutsche.“
  - b) In Absatz 6 werden die Wörter „Absatz 1 oder 8“ durch die Wörter „Absatz 1 oder 5“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „soweit die Absätze 2 bis 8 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 nichts Abweichendes regeln.“ angefügt.
  - b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Für die Entscheidung über einen bis einschließlich 19. Dezember 2019 gestellten und nicht bestandskräftig beschiedenen Antrag auf Leistungen nach § 1 ist bis zum 30. Juni 2020 dasjenige Land zuständig und zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, in dem die Schädigung eingetreten ist. Ab dem 1. Juli 2020 ist für die Entscheidung dasjenige Land zuständig und zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, in dem die berechnete Person ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Für eine berechnete Person, die am 19. Dezember 2019 bereits Leistungen nach § 1 erhält, und in den Fällen nach Absatz 2 Satz 1, in denen Leistungen nach § 1 gewährt werden, ist bis zum 31. Dezember 2020 das Land zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, in dem die Schädigung eingetreten ist; dies gilt auch, wenn Anträge auf zusätzliche Leistungen gestellt werden. Ab dem 1. Januar 2021 ist dasjenige Land zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, in dem die leistungsberechtigte Person im Sinne des Satzes 1 ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Sind in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 3 Satz 1 Feststellungen zu dem Ort der Schädigung nicht möglich, so ist das Land zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, in dem der Geschädigte zur Tatzeit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(5) Haben berechtigte Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, ist das Land zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, in dem die Schädigung eingetreten ist. Abweichend von Satz 1 bleibt das nach den Absätzen 1 bis 4 bestimmte Land zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, wenn der Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt nach der Schädigung ins Ausland verlegt wird.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 6 bis 8.
  - d) In dem neuen Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „hatte“ die Wörter „und eine Feststellung, in welchem Land die Schädigung eingetreten ist, nicht möglich ist“ eingefügt.
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nummer 1 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „es finden die Übergangsregelungen gemäß § 4 Absatz 2 und 3 beschränkt auf die Zuständigkeit der Behörde entsprechend Anwendung, davon ausgenommen sind Versorgungen bei Schädigungen an einem Ort im Ausland,“ angefügt.
  - b) In Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „Nummer 2“ eingefügt.

## Artikel 2b

### Änderung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen

Das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Im Jahr 2022 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2021 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2022 vollständig abgerechnet werden.“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ und die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

2. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ und die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Jahr 2024 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2024 vollständig abgerechnet werden.“
  - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ und die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.
4. In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ und die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

#### Artikel 2c

#### Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“

In § 8 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 3

#### Inkrafttreten

- (1) Artikel 2a Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Artikel 2a Nummer 2 und 3 tritt mit Wirkung vom 20. Dezember 2019 in Kraft.
- (3) Die Artikel 2b und 2c treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 30. Dezember 2019 in Kraft.

Berlin, den 11. März 2020

**Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**Sabine Zimmermann (Zwickau)**  
Vorsitzende

**Maik Beermann**  
Berichterstatter

**Sönke Rix**  
Berichterstatter

**Martin Reichardt**  
Berichterstatter

**Matthias Seestern-Pauly**  
Berichterstatter

**Norbert Müller (Potsdam)**  
Berichterstatter

**Ulle Schauws**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Maik Beermann, Sönke Rix, Martin Reichardt, Matthias Seestern-Pauly, Norbert Müller (Potsdam) und Ulle Schauws**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/17293** sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/17587** in seiner 149. Sitzung am 5. März 2020 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Finanzausschuss, dem Haushaltsausschuss sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen**

Mit dem Gesetz wird die Bewilligungs- und Umverteilungsfrist vom 31. Dezember 2019 um ein Jahr verlängert, so dass der neue Stichtag der 31. Dezember 2020 ist. Darauf aufbauende Fristenregelungen beispielsweise für Mittelabrufe, Verwendungsnachweise, das Monitoring und Berichte werden entsprechend angepasst und die Auflösung des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ um ein Jahr verschoben. Dazu erfolgen Änderungen des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) und des zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ (Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes – KBFG).

Die Drucksache 19/17293 enthält neben dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auch die Stellungnahme des Bundesrates. Darin wird die Änderung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen sowie des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ gefordert. Ziel der Vorschläge ist die Verlängerung des Förderzeitraums und der Umsetzungsfristen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sowie die Anpassung der Laufzeit des Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“.

In ihrer Gegenäußerung auf Drucksache 19/17587 stimmt die Bundesregierung der Forderung des Bundesrates nach einer Verlängerung des Förderzeitraums der beiden Programme des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes dem Grunde nach zu.

#### **III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung in seiner 75. Sitzung am 11. März 2020 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17293 sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung auf Drucksache 19/17587 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung in seiner 58. Sitzung am 11. März 2020 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17293 in der geänderten Fassung sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung auf Drucksache 19/17587 empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung in seiner 74. Sitzung am 11. März 2020 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU,



SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17293 in der geänderten Fassung empfohlen. Weiterhin hat er einvernehmlich die Kenntnisnahme der Gegenäußerung der Bundesregierung auf Drucksache 19/17587 empfohlen.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

##### 1. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17293 sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung auf Drucksache 19/17587 in seiner 52. Sitzung am 11. März 2020 abschließend beraten, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf der Ausschussdrucksache 19(13)82neu mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17293 in der geänderten Fassung sowie einvernehmlich die Kenntnisnahme der Gegenäußerung der Bundesregierung auf Drucksache 19/17587 empfohlen.

##### 2. Inhalt der Ausschussberatungen

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 40. Sitzung am 12. Februar 2020 mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,
- Leitprinzip 6 – Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen,
- SDG 4 – Hochwertige Bildung,
- Indikator 4.2.a – Ganztagsbetreuung für Kinder (0- bis 2-Jährige),
- Indikator 4.2.b – Ganztagsbetreuung für Kinder (3- bis 5-Jährige).

Dabei bezog er sich auf folgende Äußerungen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs:

„Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Zielsetzungen dieses Gesetzentwurfs stärken vorrangig die Schwerpunkte 5 (sozialer Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft) und 6 (Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung).

Die Fristverlängerung trägt zum Ziel bei, Armut und sozialer Ausgrenzung vorzubeugen und die Möglichkeiten zur Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Alter zu verbessern. Zudem wird den Familien über die hochwertigen Kinderbetreuungsangebote die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht.

Das Regelungsverfahren trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich der Ganztagsbetreuung für Kinder (0- bis 3-Jährige) Indikator 4.2 a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem der Bund mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren unterstützt.

Das Regelungsverfahren trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich der Ganztagsbetreuung für Kinder (3- bis 5-Jährige) Indikator 4.2 b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem der Bund mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt unterstützt.

Mit diesem Gesetz sollen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder geschaffen werden. Damit wird gewährleistet, dass in die Frühkindliche Bildung investiert wird und alle Kinder gleiche Start- und Bildungschancen erhalten.“

Diese Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung werde als plausibel bewertet. Eine Prüfbite sei daher nicht erforderlich.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17293 einen Änderungsantrag eingebracht, dessen Inhalt aus der Beschlussfassung ersichtlich ist. Dieser Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(13)82neu wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Fraktionen verzichteten einvernehmlich auf die Durchführung einer Aussprache zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17293 sowie zur Gegenäußerung der Bundesregierung auf Drucksache 19/17587 im Rahmen der Ausschussberatung.

## B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

### **Zu Artikel 2a (Änderung des Opferentschädigungsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a)**

Die Änderung setzt die Gleichstellung von Ausländerinnen und Ausländern mit Deutschen um. Der bisherige Wortlaut war insoweit unklar, als durch die Aufzählung mehrerer Personenkreise der Eindruck hätte entstehen können, dass diese unterschiedlich behandelt werden sollten. Außerdem war durch den Änderungsbefehl des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts nicht deutlich zum Ausdruck gebracht worden, zu welchem Zeitpunkt das dort genannte Erfordernis des rechtmäßigen Aufenthalts vorliegen muss. Aufgrund der Änderung ist der rechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet keine Anspruchsvoraussetzung mehr, es genügt, wenn sich die ausländische Person zum Tatzeitpunkt in Deutschland aufhält (z. B. Touristen). Dies ist konsequent, da die Pflicht des Staates, Menschen auf seinem Territorium vor bestimmten Gefahren zu schützen, nicht von deren Aufenthaltsstatus abhängig ist. Die Regelung entspricht der im SGB XIV enthaltenen Regelung.

##### **Zu Buchstabe b):**

Korrektur eines nach den Änderungen durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts fehlerhaften Verweises.

#### **Zu Nummer 2**

In seiner Stellungnahme vom 20. September 2019 zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (BR-Drs. 351/19) hatte der Bundesrat vorgeschlagen, Änderungen am Gesetzentwurf vorzunehmen, die im Wesentlichen dazu führen sollten, dass bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit im Bereich der Gewaltopferentschädigung das Wohnortprinzip nicht erst ab dem Inkrafttreten des SGB XIV, sondern bereits früher im OEG gilt. Dabei sollte der Wechsel vom Tatort- zum Wohnortprinzip in einem gestuften Verfahren erfolgen. In ihrer Gegenäußerung vom 9. Oktober 2019 hatte die Bundesregierung dieser Änderung zugestimmt. Versehentlich wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren zwar das frühere Inkrafttreten, nicht aber das gestufte Vorgehen in das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (Drs. 19/14870) aufgenommen. Damit würde der Wechsel vom Tatort- zum Wohnortprinzip im OEG bereits für alle Fälle ab dem Tag nach Verkündung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts, also ab dem 20. Dezember 2019, gelten. Eine so kurzfristige Umstellung war nicht beabsichtigt und ist von den Länderbehörden auch nicht zu bewältigen. Dieses Versehen wird nun korrigiert.

Der neu gefasste § 4 Absatz 1 OEG enthält die grundsätzliche Regelung zur Zuständigkeit. Zuständig für die Erbringung von Leistungen ist das Land, in dem anspruchsberechtigte Geschädigte oder Hinterbliebene ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Der neu eingefügte § 4 Absatz 2 OEG regelt Fallkonstellationen, in denen zum Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts am 19. Dezember 2019 bereits ein Antrag auf Opferentschädigungsleistungen gestellt wurde, aber noch keine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. In diesen Fällen bleibt aus Gründen der Verwaltungsökonomie abweichend von Absatz 1 bis zum 30. Juni 2020 das Land zuständig, in dem die Gewalttat begangen wurde. Ab dem 1. Juli 2020 geht dann die Zuständigkeit – entsprechend der in Absatz 1 getroffenen grundsätzlichen Regelung – auf das Wohnsitzland der berechtigten Person über.

Der ebenfalls neu eingefügte § 4 Absatz 3 OEG enthält eine Regelung für die Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts am 19. Dezember 2019 bereits Opferentschädigungsleistungen erbracht werden, entweder, weil ein bestandskräftiger Bescheid vorliegt oder Leistungen bereits vor einem bestandskräftigen Bescheid erbracht wurden (z. B. Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung). In diesen Fällen bleibt aus Gründen der Verwaltungsökonomie abweichend von Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2020 das Land zuständig, in dem die Gewalttat begangen wurde. Ab dem 1. Januar 2021 geht dann die Zuständigkeit – entsprechend der in Absatz 1 getroffenen grundsätzlichen Regelung – auf das Wohnsitzland der berechtigten Person über.

Für unter § 4 Absatz 2 oder 3 OEG fallende Konstellationen, in denen der Tatort nicht festgestellt werden kann, trifft der neu eingefügte § 4 Absatz 4 OEG die Regelung, dass das Wohnsitzland der berechtigten Person zum Zeitpunkt der Tat zuständig ist.

§ 4 Absatz 5 Satz 1 OEG trifft eine Regelung für Fälle, in denen ein Geschädigter oder Hinterbliebener seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, aber im Inland geschädigt wurde. In diesen Fällen ist das Land zuständig, in dem der Tatort liegt. § 4 Absatz 5 Satz 2 macht hiervon für die Fälle eine Ausnahme, in denen die berechtigte Person ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und nach der Schädigung ins Ausland verzieht. In diesen Konstellationen richtet sich aus Gründen der Verwaltungsökonomie die Zuständigkeit weiterhin nach Absatz 1 bis 4.

Die Regelungen des § 4 Absatz 1 bis 5 OEG gelten auch dann, wenn Gewalttaten oder Teilakte einer Gewalttat in mehreren Ländern begangen wurden.

#### **Zu Buchstabe c)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b).

#### **Zu Buchstabe d)**

Die Änderung stellt klar, dass der Bund nach dem OEG nur Kostenträger bei einem Wohnsitz im Ausland ist, wenn auch das „Tatortland“ nicht festgestellt werden kann.

#### **Zu Nummer 3**

##### **Zu Buchstabe a)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der Übergangsvorschriften in § 4 Absatz 2 und 3.

##### **Zu Buchstabe b)**

Die Ergänzung stellt klar, dass die in Satz 3 geregelte Ausnahme nur für die in § 6 Absatz 1 Nummer 2 geregelten Konstellationen gilt.

#### **Zu Artikel 2b (Änderung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen)**

Durch Artikel 2b wird die Laufzeit des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sowohl für Kapitel 1 (sog. „Infrastrukturprogramm“) als auch für Kapitel 2 (sog. „Schulsanierungsprogramm“) um jeweils ein Jahr verlängert. Hierzu werden die Fristenden der Förderzeiträume der beiden Kapitel entsprechend angepasst. Dies ist erforderlich, um den vollständigen und fristgerechten Mittelabruf aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ in Höhe von insgesamt 7 Mrd. Euro und damit die effektive Umsetzung der beiden Programme in allen Ländern zu gewährleisten.

Mit der Änderung wird ein vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vorgetragenes Anliegen aufgegriffen. Als Gründe für die Notwendigkeit einer Laufzeitverlängerung nennt der Bundesrat vor allem umfangreiche Planungsleistungen und einen entsprechenden Planungsvorlauf vor Bewilligung und Maßnahmenbeginn, bei größeren Maßnahmen das Erfordernis europaweiter Ausschreibungen sowie die derzeit angespannte Baukonjunktur mit stark ausgelasteten Kapazitäten. Aus kommunaler Sicht wird bei der Bildungs- bzw. Schulinfrastruktur die Forderung nach Verlängerung der Fristen mit dem Hinweis begründet, dass Schulsanierungen im Interesse eines störungsfreien Unterrichts nur in den Schulferien durchgeführt werden könnten und deshalb insbesondere hier generell ein längerer Realisierungszeitraum erforderlich sei.

Die vom Bundesrat angeführten Gründe sind nachvollziehbar. Zugleich liegt es jedoch im gesamtstaatlichen Interesse, dass die mit den Kommunalinvestitionsförderprogrammen geförderten Infrastrukturinvestitionen zu einer Verringerung des Investitionsrückstands der finanzschwachen Kommunen zügig durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Verlängerung der Laufzeiten beider Kapitel um jeweils ein Jahr angemessen. Der Bund fordert die Länder dazu auf, ihren Teil dazu beizutragen, dass die neuen Fristen eingehalten werden können.

#### **Zu Artikel 2c (Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“)**

Als Folge der Verlängerung der Laufzeit von Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes ist auch der Zeitpunkt, zudem das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ aufzulösen ist, um ein Jahr zu verschieben.

#### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

##### **Zu Absatz 1**

Die Korrektur in Artikel 2a Nummer 1 betrifft Fehler in der Änderung des OEG durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), die zum 1. Juli 2018 in Kraft getreten sind. Die Korrekturen müssen daher auch zum 1. Juli 2018 erfolgen.

##### **Zu Absatz 2**

Die Korrekturen in Artikel 2a Nummer 2 und 3 korrespondieren mit dem Inkrafttreten der Änderungen in § 4 OEG durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652). Sie treten daher rückwirkend zum 20. Dezember 2019, dem Tag nach Verkündung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts, in Kraft.

##### **Zu Absatz 3**

Die Regelung legt das Inkrafttreten für die Artikel 2b und 2c fest.

##### **Zu Absatz 4**

Die Regelung entspricht der Regelung in Artikel 3 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17293.

Berlin, den 11. März 2020

**Maik Beermann**  
Berichtersteller

**Sönke Rix**  
Berichtersteller

**Martin Reichardt**  
Berichtersteller

**Matthias Seestern-Pauly**  
Berichtersteller

**Norbert Müller (Potsdam)**  
Berichtersteller

**Ulle Schauws**  
Berichterstellerin